



DIE INTERNATIONALE IVV-VOLKSSPORT OLYMPIADE

Organisation und Handhabung der Internationalen IVV-Volkssportolympiade

Ausrichtung der IVV-Olympiade

1. Die Internationale IVV-Volkssportolympiade findet alle 2 Jahre statt und kann nur von einem Land ausgeführt werden, das Mitglied im IVV ist.
2. Die Aufgabe, die IVV-Olympiade auszurichten, wird vom IVV an eine Stadt des Landes vergeben, die als Gastgeberstadt der IVV-Olympiade bezeichnet wird.
3. Vor der Wahl der Gastgeberstadt muss der Bewerber (das Land) den Termin, an dem die IVV-Olympiade stattfinden soll, dem geschäftsführenden IVV-Präsidium vorschlagen.
4. Wenn die Gastgeberstadt die IVV Olympiade nicht in dem vorgesehenen Jahr durchführen kann, werden die Rechte der Gastgeberstadt aufgehoben und es erfolgt eine neue Vergabe.
5. Die IVV-Olympiade soll nicht länger als 4 Tage dauern.

Wahl der Gastgeberstadt

1. Nur eine Stadt, die die Zustimmung des nationalen IVV-Mitgliedsverbandes hat, kann sich für die Ausrichtung der IVV-Olympiade bewerben. Die offizielle Geschäftsstelle dieses nationalen IVV-Mitgliedsverbandes muss den Antrag für die Ausrichtung an den IVV stellen. Der nationale IVV-Mitgliedsverband muss dafür garantieren, dass die IVV-Olympiade zur Zufriedenheit des IVV und gemäß den vom IVV geforderten Bedingungen ausgerichtet wird. Falls sich mehrere Städte aus einem Land für die Ausrichtung der IVV-Olympiade beworben haben, muss der nationale IVV-Mitgliedsverband entscheiden, welche vorgeschlagen wird.
2. Die Wahl der Gastgeberstadt findet auf der IVV-Delegiertenversammlung statt. Außer in Ausnahmefällen muss eine solche Wahl mindestens 3 Jahre vor der Austragung der IVV-Olympiade stattfinden.
3. Der IVV schließt mit der Gastgeberstadt und dem nationalen IVV-Mitgliedsverband eine schriftliche Vereinbarung ab, die im Einzelnen die ihnen obliegenden Verpflichtungen enthält. Diese Vereinbarung muss sofort nach der Wahl der Gastgeberstadt unterzeichnet werden.
4. Damit das geschäftsführende IVV-Präsidium einem Vorschlag für die Ausrichtung der IVV-Olympiade zustimmen kann, muss ein unterzeichnetes Dokument des Vorstands des nationalen IVV-Mitgliedsverbandes vorgelegt

werden, aus dem hervorgeht, dass der Verband sich verpflichtet, IVV-Satzung und Statuten einzuhalten.

5. Jede Stadt, die die IVV-Olympiade ausrichten möchte, muss ein unterzeichnetes Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie den vom IVV vorgeschriebenen Bedingungen zustimmt, und das sicherstellt, dass die IVV-Statuten bei allen Sportveranstaltungen befolgt werden.
6. Jeder Bewerber muss finanzielle Garantien vorweisen, die das geschäftsführende IVV-Präsidium gutheißen muss. Solche Garantien können von der sich bewerbenden Stadt, dem nationalen IVV-Mitgliedsverband oder einem Dritten gegeben werden.

Austragungsort der IVV-Olympiade

Jede Veranstaltung muss in der Gastgeberstadt stattfinden, es sei denn, das geschäftsführende IVV-Präsidium hat einer Austragung von Veranstaltungen an anderen Orten im Land zugestimmt.

Die Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung muss jeweils in der gastgebenden Stadt selbst stattfinden.

Organisationskomitee

1. Der IVV betraut den nationalen IVV-Mitgliedsverband im Land der Gastgeberstadt und die Gastgeberstadt selbst mit der Ausrichtung der IVV-Olympiade. Zu diesem Zweck muss ein örtliches Organisationskomitee gegründet werden, das in direkter Kommunikation mit dem geschäftsführenden IVV-Präsidium steht.
2. Das Organisationskomitee besteht aus:
 - einem Mitglied, das vom geschäftsführenden IVV-Präsidium ernannt wurde und dieses repräsentiert.
 - vom Präsidenten und dem Generalsekretär des nationalen IVV-Mitgliedsverbandes
 - wenigstens einem Mitglied, das von der Gastgeberstadt ernannt wurde und diese repräsentiert.
3. Vom Zeitpunkt seiner Konstituierung bis zu seiner Auflösung verpflichtet sich das Organisationskomitee, sämtliche Aktivitäten in Übereinstimmung mit IVV-Satzung und Statuten auszuüben.
4. Im Falle eines Missbrauchs der vorgegebenen Richtlinien oder eines Bruchs der eingegangenen Verpflichtungen, hat das Geschäftsführende IVV-Präsidium – jederzeit und mit sofortiger Wirkung – das Recht, der Gastgeberstadt, dem nationalen IVV-Mitgliedsverband und dem Organisationskomitee die Ausrichtung der IVV-Olympiade zu entziehen. Eine solche Vorgehensweise erfolgt ohne Präjudiz und ohne ein Recht auf Schadenersatz von Seiten des IVV.

Verpflichtungen

Der nationale IVV-Mitgliedsverband, die Gastgeberstadt und das Organisationskomitee sind gemeinsam verantwortlich für alle Verpflichtungen, die individuell oder kollektiv eingegangen wurden und die die Ausrichtung und den Ablauf der IVV-Olympiade betreffen. Die finanzielle Verantwortung für die Ausrichtung und den Ablauf der IVV-Olympiade wird vollständig von der

Gastgeberstadt und dem Organisationskomitee übernommen. Der IVV trägt keinerlei finanzielle Verantwortung.

Olympiazentrum

Mit dem Ziel, alle Teilnehmer zu versammeln, muss das Organisationskomitee dafür sorgen, dass ein Olympiazentrum zur Verfügung steht, das mindestens einen Tag vor der Eröffnungszereemonie geöffnet ist, und frühestens einen Tag nach der Abschlusszereemonie der IVV-Olympiade schließt.

Kulturprogramm

Das Organisationskomitee muss ein Programm mit kulturellen Veranstaltungspunkten aufstellen, das dem geschäftsführenden IVV-Präsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Dieses Programm soll harmonische Beziehungen, gegenseitiges Verständnis und Freundschaft zwischen den Teilnehmern und anderen Besuchern der IVV-Olympiade fördern.

Teilnahmeberechtigung

Ein Teilnehmer muss gemäß den IVV-Richtlinien zur Teilnahme berechtigt sein.

Meldegebühr

Meldegebühren für die IVV-Olympiade sollten das Ziel haben, eine größtmögliche Beteiligung von Interessenten zu erreichen. Das Organisationskomitee legt dem geschäftsführenden IVV-Präsidium eine Gebührenliste vor, die dessen Genehmigung bedarf, bevor die Werbebroschüren und Meldeformulare gedruckt werden.

Die Startgebühren haben den landesverbandsüblichen Sätzen zu entsprechen. Eine Auflage zur Quartierpflicht darf es nicht geben. Ein „Olympiapass“ zu einer angemessenen Gebühr wird vorgeschrieben.

Sportarten

Das Programm der IVV-Olympiade muss die Sportarten Wandern, Schwimmen und Radfahren beinhalten. Andere Volkssportarten können nach sorgfältiger Prüfung und Genehmigung durch das geschäftsführende IVV-Präsidium aufgenommen werden.

Alle bei der IVV-Olympiade durchgeführten Sportveranstaltungen müssen den IVV-Richtlinien entsprechen.

Olympiaberichterstattung durch die Medien

Das Organisationskomitee ist dafür verantwortlich, dass die größtmöglichen Bemühungen unternommen werden, um eine optimale Berichterstattung sicherzustellen.

Technische Vorkehrungen

1. Das Organisationskomitee muss alle technischen Vorkehrungen, einschließlich des Ablaufplans, treffen und mit den Repräsentanten der Gastgeberstadt und dem nationalen IVV-Mitgliedsverband abstimmen.
2. Der jeweilige nationale IVV-Mitgliedsverband ist verantwortlich für die technische Überwachung und die Durchführung der Veranstaltungen. Alle Veranstaltungen müssen den IVV-Richtlinien entsprechen.
3. Der nationale IVV-Mitgliedsverband ernennt die für die jeweilige Sportart erforderlichen technischen Funktionäre. Diese nehmen ihre Aufgabe unter der Leitung des nationalen IVV-Mitgliedsverbandes wahr, im Einklang mit den IVV-Richtlinien.
4. Alle erforderlichen Veröffentlichungen werden auf Kosten des nationalen IVV-Mitgliedsverbandes oder der Gastgeberstadt gedruckt und verteilt. Alle Dokumente (Einladungen, Programme, Eintrittskarten, Auszeichnungen etc.) müssen die Nummer der IVV-Olympiade enthalten und den Namen der Gastgeberstadt.
5. Der IVV gestattet dem ausrichtenden Landesverband der IVV-Volkssport-Olympiade die Vermarktung und Verwendung des IVV-Logos. Das geschäftsführende IVV-Präsidium setzt die Höhe der Lizenz zur Vergabe der Olympiade und der Verwendung des IVV-Bildzeichens fest. Diese Lizenz ist mindestens 12 Monate vor dem Termin der Olympiade zu entrichten.

Aufsichtspersonal

Um die Befolgung der IVV-Richtlinien zu gewährleisten, muss eine angemessene Anzahl von Aufsichtspersonal vom nationalen IVV-Mitgliedsverband benannt werden. Es ist ein Informationsbüro einzurichten.

Werbung

Demonstrationen, politische, religiöse oder rassistische Veranstaltungen sind auf dem Olympiagelände nicht erlaubt. Es wird nur Werbung in oder über dem Stadion oder an anderen Olympiastätten zugelassen, die vom geschäftsführenden IVV-Präsidium genehmigt wurde. Werbung jeglicher Art muss vor ihrer Anbringung vom geschäftsführenden IVV-Präsidium genehmigt werden.

Jegliches für die IVV-Olympiade hergestelltes Maskottchen ist als Olympiaemblem anzusehen, dessen Entwurf dem geschäftsführenden IVV-Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Ein solches Maskottchen darf nicht ohne vorherige Genehmigung für kommerzielle Zwecke verwandt werden.

Einladungen

Einladungen zur Teilnahme an der IVV-Olympiade werden vom Organisationskomitee mindestens ein Jahr vor Eröffnung der IVV-Olympiade verteilt.

Verwendung der IVV-Olympiafahne

Die großflächige Olympiafahne muss an einem herausragenden Platz im Olympiazentrum für die Dauer der gesamten IVV-Olympiade wehen. Sie wird zur Eröffnungszereemonie gehisst und zur Abschlussfeierlichkeit eingeholt.

Verwendung der IVV-Fahne

Im Olympiazentrum und an den einzelnen Veranstaltungsorten sollten möglichst viele IVV-Fahnen aufgestellt werden.

Alle Fahnen der dem IVV angeschlossenen Länder sind am Start-/Zielort zu hissen.

Eröffnungs- und Abschlusszereemonie

Der Ablauf der Eröffnungs- und Abschlusszereemonie wird vom geschäftsführenden IVV-Präsidium festgelegt.

Die Eröffnungszereemonie findet frühestens einen Tag vor der eigentlichen IVV-Olympiade statt. Die Abschlusszereemonie findet am letzten Tag der IVV-Olympiade statt.

Das Organisationskomitee muss das detaillierte Programm für diese Zereemonien dem geschäftsführenden IVV-Präsidium mindestens sechs Monate vor der IVV-Olympiade zur Genehmigung vorlegen.

Schlichtung

Im Falle von Auseinandersetzungen, die sich in Verbindung mit der IVV-Olympiade ergeben, werden dem IVV-Schiedsgericht gemäß der IVV-Satzung hierüber entsprechende Unterlagen vorgelegt.